

Bundesgesetzblatt 145

Teil II

1951	Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1951	Nr. 11
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 7. 51	Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll	145
4. 6. 51	Bekanntmachung über die Ratifikation des am 2. Februar 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	151
27. 6. 51	Bekanntmachung der Bundesregierung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zum Königreich Schweden	151
27. 6. 51	Bekanntmachung der Bundesregierung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft	151
27. 6. 51	Bekanntmachung der Bundesregierung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zur Bundesrepublik Österreich	151
6. 7. 51	Berichtigung zum Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950	152

**Gesetz über das Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll.**

Vom 16. Juli 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 24. Oktober 1950 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung sowie dem gleichzeitig unterzeichneten Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen nebst Schlußprotokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 22 und das Schlußprotokoll nach seiner Schlußbestimmung in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Sozialversicherung.**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
haben über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der
Sozialversicherung folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich auf alle geltenden und künftigen Gesetzgebungen der beiden vertragschließenden Teile über die gesetzlichen Versicherungen

- a) für den Fall der Invalidität und der Berufsunfähigkeit,
- b) für den Fall des Alters und des Todes,
- c) gegen Unfälle und Berufskrankheiten.

Artikel 2

Die deutschen und die schweizerischen Staatsangehörigen sind in den Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung (Artikel 1) der beiden vertragschließenden Teile einander gleichgestellt, soweit in diesem Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll nichts Abweichendes bestimmt ist. Unter dem gleichen Vorbehalt finden innerstaatliche Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Artikel 1), die eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Ausländern vorsehen, auf die Angehörigen des anderen vertragschließenden Teils keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Bei der Durchführung der im Artikel 1 bezeichneten Versicherungszweige werden die Vorschriften des vertragschließenden Teils angewendet, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird.

(2) Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

- a) Werden Beschäftigte von einem Betrieb, der seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat, für begrenzte Dauer in das Gebiet des anderen Teils entsendet, so bleiben die Vorschriften des vertragschließenden Teils maßgebend, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, wenn der Aufenthalt in dem anderen Gebiet zwölf Monate nicht übersteigt. Überschreitet die Dauer der Beschäftigung in dem anderen vertragschließenden Teil die Frist von zwölf Monaten, so können die Vorschriften des Teils, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde des Teils, in dem die vorübergehende Beschäftigung ausgeübt wird, auch weiterhin angewendet werden, jedoch längstens für die Dauer von weiteren zwölf Monaten. Dasselbe gilt, wenn sich Beschäftigte eines Betriebes, der seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat, infolge der Art der Beschäftigung wiederholt in dem Gebiet des anderen Teils aufhalten und der einzelne Aufenthalt zwölf Monate nicht übersteigt.
- b) Erstrecken sich im Grenzgebiet gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe aus dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen, so finden auf die in diesen Betrieben Beschäftigten ausschließlich die Vorschriften des vertragschließenden Teils Anwendung, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.
- c) Werden Bedienstete von einem Verkehrsunternehmen, das seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat, in dem anderen Gebiet vorübergehend oder auf Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen dauernd beschäftigt, so gilt ausschließlich die Gesetzgebung des vertragschließenden Teils, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dasselbe gilt für die Bediensteten von Luftfahrtunternehmen eines der beiden vertragschließenden Teile, die diesem Teil angehören und in Flughäfen des anderen Teils dauernd beschäftigt sind, sowie für solche Bedienstete dieser Unternehmen, die vorübergehend im Flug- oder Bodendienst in dem Gebiet des anderen Teils tätig sind.
- d) Die zum Dienst auf einem Seeschiff während der Fahrt für Rechnung des Reeders geheuerten Personen unterliegen

den Vorschriften des vertragschließenden Teils, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

- e) Die von einem vertragschließenden Teil in den anderen entsandten Bediensteten öffentlicher Verwaltungsdienste (Zoll, Post, Paßkontrolle usw.) unterstehen den Vorschriften des entsendenden Teils.
- f) Auf die Leiter und Bediensteten der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der beiden vertragschließenden Teile und die in ihren persönlichen Diensten stehenden Personen finden, soweit sie einem der beiden vertragschließenden Teile angehören, die Vorschriften des vertragschließenden Teils Anwendung, dem sie angehören.
- (3) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile können im gegenseitigen Einvernehmen für einzelne Fälle Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

Artikel 4

(1) Deutsche und schweizerische Staatsangehörige, die einen Leistungsanspruch gegen einen oder mehrere der im Artikel 1 bezeichneten Zweige der Sozialversicherung haben, erhalten die Leistungen einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ohne jede Einschränkung, solange sie im Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile wohnen. Die Leistungen der Sozialversicherung (Artikel 1) eines der beiden vertragschließenden Teile einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teils, die sich in dem Gebiet eines dritten Staates aufhalten, unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange gewährt, wie den eigenen Staatsangehörigen, die sich in dem dritten Staat aufhalten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften eines der beiden vertragschließenden Teile über die Abfindung von Ansprüchen oder die Gewährung anderer einmaliger Leistungen gilt der Aufenthalt in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils für die deutschen und die schweizerischen Staatsangehörigen nicht als Aufenthalt im Ausland.

Abschnitt II

**Versicherung für den Fall der Invalidität
und der Berufsunfähigkeit**

Artikel 5

Die nach deutschen Vorschriften für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit an einen Versicherten zu gewährenden Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Knappschaftsrente der knappschaftlichen Rentenversicherung werden von den deutschen Versicherungsträgern ohne Berücksichtigung der bei schweizerischen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten festgestellt. Vollendet ein Berechtigter, der Anspruch auf eine solche Rente hat, das 65. Lebensjahr, so sind die Bestimmungen des Artikels 7 dieses Abkommens anzuwenden.

Abschnitt III

Versicherung für den Fall des Alters und des Todes

Artikel 6

(1) Deutsche Staatsangehörige, die der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören oder angehört haben, haben unter den gleichen Bedingungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen Renten dieser Versicherung, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) während insgesamt mindestens fünf voller Jahre Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt haben, oder
 - b) insgesamt mindestens zehn Jahre — davon mindestens fünf Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor dem Versicherungsfall — in der Schweiz gewohnt und in dieser Zeit während insgesamt mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt haben. Für deutsche Grenzgänger wird jedes Jahr, in dessen Verlauf sie mindestens acht volle Monate in der Schweiz beschäftigt waren, einem vollen Aufenthaltsjahr gleichgestellt.
- (2) Stirbt ein deutscher Staatsangehöriger, der die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt hat, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(3) Die von der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu gewährenden Renten werden ohne Berücksichtigung der bei deutschen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten festgesetzt.

(4) Artikel 40 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kürzung von Renten findet auf deutsche Staatsangehörige keine Anwendung.

(5) Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit und deren Hinterbliebene, denen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zusteht, haben Anspruch darauf, daß die vom Versicherten und seinen Arbeitgebern an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge an die deutschen Rentenversicherungen überwiesen und nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 verwendet werden. Besteht nach deutschen Vorschriften unter Berücksichtigung dieses Abkommens auch kein Anspruch gegen die deutschen Rentenversicherungen, so zahlen diese auf Antrag die ihnen überwiesenen Beiträge dem Versicherten aus. Im Falle seines Todes werden die Beiträge auf Antrag nacheinander seiner Witwe und seinen Kindern ausgezahlt. Nach Überweisung der Beiträge an die deutschen Rentenversicherungen können Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit und deren Hinterbliebene aus diesen Beiträgen keine Ansprüche an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr stellen.

Artikel 7

(1) Bei der Feststellung der nach den deutschen Vorschriften für den Fall des Alters oder des Todes zu gewährenden Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitragszeiten sowie die ihnen gleichstehenden Ersatzzeiten) berücksichtigt

- a) für die Erfüllung der Wartezeit im Falle einer Altersrente, falls mindestens 260 Wochenbeiträge oder 60 Monatsbeiträge zu den deutschen Rentenversicherungen entrichtet wurden,
- b) für die Erhaltung der Anwartschaft in den Fällen der Altersrenten und Hinterbliebenenrenten,

sofern sich diese Zeiten nicht mit solchen in den deutschen Rentenversicherungen überschneiden. Als Versicherungszeiten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten auch solche Zeiten, für die Beiträge nach Artikel 6 Abs. 5 überwiesen worden sind.

(2) Hat ein Berechtigter für den Fall des Alters oder des Todes einen Rentenanspruch sowohl in einer oder mehreren der im Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten deutschen Rentenversicherungen als auch in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, so werden die von den deutschen Versicherungsträgern zu gewährenden Leistungen wie folgt berechnet:

- a) Die von der Versicherungszeit abhängigen Leistungen oder Leistungsteile, die ausschließlich nach Maßgabe der unter der deutschen Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet werden, unterliegen keiner Kürzung.
- b) Die von der Versicherungszeit unabhängigen Leistungen oder Leistungsteile werden nur im Verhältnis der nach der deutschen Gesetzgebung bei der Leistungsberechnung anzurechnenden Versicherungszeiten zur Gesamtsumme der nach der deutschen und der schweizerischen Gesetzgebung bei der Leistungsberechnung anzurechnenden Versicherungszeiten gewährt.

(3) Wenn ein Berechtigter die Voraussetzungen für den Rentenanspruch wegen Alter oder Tod nach den Gesetzgebungen beider vertragschließenden Teile erfüllt, und wenn der Rentenbetrag, auf den er allein nach der deutschen Gesetzgebung Anspruch erheben kann, die Summe der Renten, die sich aus der Anwendung des Artikels 6 und von Absatz 1 und 2 dieses Artikels ergeben würde, übersteigt, so kann er von dem deutschen Versicherungsträger eine Zulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages beanspruchen.

(4) Die deutschen Versicherungsträger gewähren für die ihnen nach Artikel 6 Abs. 5 überwiesenen Beiträge einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zu den nach den deutschen Vor-

schriften zu gewährenden Renten für den Fall des Alters oder des Todes, ferner nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch im Falle der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit. Die Höhe des Steigerungsbetrages wird in Anlehnung an das Verhältnis zwischen Beitrag und Steigerungsbetrag nach den allgemeinen deutschen Vorschriften festgesetzt. Das Nähere bestimmt der deutsche Bundesminister für Arbeit.

(5) Versicherte schweizerischer Staatsangehörigkeit, denen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf eine Rente der deutschen Rentenversicherungen zusteht, haben Anspruch darauf, daß 80 vom Hundert der vom Versicherten und seinen Arbeitgebern in der Zeit nach dem 30. Juni 1948 an die deutschen Rentenversicherungen entrichteten Beiträge dem Versicherten überwiesen werden. Im Falle seines Todes werden die Beiträge auf Antrag nacheinander seiner Witwe und seinen Kindern ausgezahlt. Nach Überweisung der Beiträge können Versicherte schweizerischer Staatsangehörigkeit und deren Hinterbliebene aus diesen Beiträgen keine Ansprüche an die deutschen Rentenversicherungen mehr stellen.

Artikel 8

Scheidet ein Versicherter aus der Versicherungspflicht bei der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus und verlegt er seinen Wohnsitz in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so kann er sich in der deutschen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten freiwillig weiterversichern, wenn er mindestens für sechs Monate Beiträge zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt hat. Die Weiterversicherung kann nur in dem Versicherungszweig (Artikel 7 Abs. 1) durchgeführt werden, welcher der Art der Beschäftigung während der letzten sechs Monate in der Schweiz entspricht. Falls nach deutschen Vorschriften keine Versicherungspflicht bestünde, kann die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) durchgeführt werden.

Abschnitt IV

Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Artikel 9

Ein Versicherter eines vertragschließenden Teils, der im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils einen Unfall erleidet oder sich eine Berufskrankheit zuzieht, kann von dem Träger der Unfallversicherung oder dem Träger der Krankenversicherung des Teils, in dessen Gebiet er sich aufhält, die erforderliche Krankenbehandlung verlangen. In diesem Fall hat der für die Versicherung zuständige Träger die Kosten der Krankenbehandlung dem Versicherungsträger, der sie gewährt hat, zu erstatten.

Artikel 10

(1) Ist für einen Versicherten eine Leistung von einem Versicherungsträger eines der beiden vertragschließenden Teile zu gewähren und soll von einem Versicherungsträger des anderen vertragschließenden Teils auf Grund eines neuen Unfalls oder einer Berufskrankheit eine weitere Leistung festgestellt werden, so berücksichtigt der Versicherungsträger dieses vertragschließenden Teils dabei die frühere Leistung in der gleichen Weise, als ob er auch diese zu gewähren hätte.

(2) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile können vereinbaren, daß die in der Gesetzgebung eines vertragschließenden Teils zur Entschädigung einer Berufskrankheit vorgeschriebenen Leistungen auch dann zu gewähren sind, wenn der Versicherungsfall während der Zugehörigkeit zu einer Unfallversicherung dieses vertragschließenden Teils eintritt, die Berufskrankheit aber bereits während der Beschäftigung im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils hervorgerufen wurde, ohne daß nach den Vorschriften dieses Teils für diese Berufskrankheit bereits eine Leistung festgesetzt worden ist oder werden kann.

Artikel 11

Die einschränkenden Vorschriften über die Gewährung von Versicherungsleistungen an Angehörige fremder Staaten und ihre Hinterbliebenen nach Artikel 90 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung finden auf deutsche Staatsangehörige keine Anwendung.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

(1) Die Vorschriften eines der beiden vertragschließenden Teile über die Kürzung oder das Ruhen von Leistungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen sind gegenüber dem Berechtigten auch anzuwenden, wenn er einen Leistungsanspruch gegen die Versicherung des anderen vertragschließenden Teils hat. Haben hiernach die aus einem vertragschließenden Teil gewährten Bezüge die Kürzung oder das Ruhen von Leistungen beider vertragschließenden Teile zur Folge, so dürfen diese Bezüge von jedem Versicherungsträger nur zu dem Teil für die Kürzung oder das Ruhen berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der bei der Leistungsberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeiten in der deutschen und der schweizerischen Sozialversicherung entspricht.

(2) Die Vorschriften über die Kürzung oder das Ruhen von Leistungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen für denselben Versicherungsfall finden jedoch auf die Renten, die auf Grund der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 beansprucht werden, keine Anwendung.

Artikel 13

(1) Die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile leisten sich gegenseitig im gleichen Umfang Hilfe wie bei der Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung über die Sozialversicherung. Dies gilt auch hinsichtlich der Durchführung der deutschen und schweizerischen freiwilligen Versicherungen auf den Gebieten beider vertragschließenden Teile. Die gegenseitige Hilfe ist kostenlos.

(2) Ärztliche Untersuchungen, die bei der Durchführung der Sozialversicherung des einen vertragschließenden Teils erfolgen und einen Berechtigten auf dem Gebiet des anderen Teils betreffen, werden auf Antrag des verpflichteten Versicherungsträgers zu seinen Lasten von dem Versicherungsträger des vertragschließenden Teils veranlaßt, in dem der Berechtigte sich aufhält.

Artikel 14

Die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile verkehren bei der Durchführung dieses Abkommens miteinander unmittelbar in ihrer Amtssprache.

Artikel 15

(1) Anträge, die bei Versicherungsträgern oder anderen dafür zuständigen Stellen eines vertragschließenden Teils gestellt werden, gelten auch als Anträge bei den Versicherungsträgern des anderen Teils.

(2) Rechtsmittel, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einer für die Entgegennahme von Rechtsmitteln zuständigen Stelle eines der beiden vertragschließenden Teile einzulegen sind, gelten auch als fristgerecht eingelegt, wenn sie innerhalb dieser Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen vertragschließenden Teils eingelegt werden. In diesem Falle übersendet diese Stelle die Rechtsmittelschrift unverzüglich an die zuständige Stelle. Ist der Stelle, bei der das Rechtsmittel eingelegt ist, die zuständige Stelle nicht bekannt, so kann die Weiterleitung über die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile erfolgen.

Artikel 16

(1) Die durch die Gesetzgebung eines der beiden vertragschließenden Teile vorgesehene Steuer- und Gebührenbefreiung für Urkunden, die bei Trägern, Behörden und Gerichten der Sozialversicherung dieses vertragschließenden Teils vorzulegen sind, gilt auch für Urkunden, die bei Anwendung dieses Abkommens den entsprechenden Stellen des anderen vertragschließenden Teils vorzulegen sind.

(2) Alle Akten, Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die zur Ausführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, sind von der Beglaubigung oder Legalisation durch diplomatische oder konsularische Behörden befreit.

Artikel 17

(1) Die Versicherungsträger, die nach diesem Abkommen Zahlungen zu leisten haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.

(2) Soweit nach diesem Abkommen Zahlungen von einem Versicherungsträger eines der beiden vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils zu leisten sind, werden diese Zahlungen nach Maßgabe des jeweiligen Zahlungsabkommens zwischen den beiden vertragschließenden Teilen durchgeführt.

(3) Sofern Vorschriften in einem der beiden vertragschließenden Teile die Zahlungen von Leistungen in das Ausland von der Erfüllung bestimmter Formalitäten abhängig machen, finden die für Inländer geltenden Vorschriften in gleicher Weise auch auf die Personen Anwendung, die auf Grund dieses Abkommens einen Leistungsanspruch haben.

(4) Auf Antrag eines Berechtigten, der in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile wohnt, kann der Versicherungsträger des Teils, in dem er wohnt, die Barleistungen, die von dem Versicherungsträger des anderen vertragschließenden Teils geschuldet werden, nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern zu Lasten des verpflichteten Versicherungsträgers auszahlen.

Artikel 18

Die Vorschriften der beiden vertragschließenden Teile über die Organe ihrer Versicherungsträger und die ihnen angehörenden Mitglieder werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Abschnitt VI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 19

(1) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile vereinbaren unmittelbar miteinander die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie können insbesondere vereinbaren, daß zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens beiderseits Verbindungsstellen bestimmt werden, die unmittelbar miteinander verkehren. Ferner unterrichten sie sich gegenseitig laufend von eingetretenen Änderungen der im Artikel 1 genannten Gesetzgebungen.

(2) Die Träger und Behörden der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile unterrichten sich gegenseitig von allen Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Abkommens in dem Gebiet ihres Bereichs treffen.

Artikel 20

(1) Alle bei Durchführung dieses Abkommens sich ergebenden Schwierigkeiten werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

(2) Kann auf diesem Wege keine Lösung gefunden werden, so hat ein Schiedsgericht nach den Grundsätzen und dem Geist dieses Abkommens zu entscheiden. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile und einem Angehörigen eines anderen Staates als dritten Schiedsrichter zusammen. Die Schiedsrichter der beiden vertragschließenden Teile werden jeweils von ihren Regierungen bestimmt. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den dritten Schiedsrichter. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Artikel 21

Oberste Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile im Sinne dieses Abkommens sind
in der Bundesrepublik Deutschland
der Bundesminister für Arbeit,
in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
das Bundesamt für Sozialversicherung.

Artikel 22

Dieses Abkommen, das der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften jedes der beiden vertragschließenden Teile bedarf, tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den die beiden Regierungen durch eine gemeinsame Vereinbarung festsetzen.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden ver-

tragschließenden Teile spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

(2) Wird dieses Abkommen gekündigt, so bleiben dessen Bestimmungen auf die bereits erworbenen Ansprüche weiterhin anwendbar; einschränkende Vorschriften über die Gewährung von Versicherungsleistungen im Falle von Auslandsaufenthalt bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

(3) Auf die bis zum Außerkrafttreten dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften bleiben dessen Bestimmungen auch nach seinem Außerkrafttreten nach Maßgabe einer Zusatzvereinbarung anwendbar.

Artikel 24

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Bei der Anwendung dieses Abkommens sind auch die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegt sind.

(2) Leistungen eines vertragschließenden Teils, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens nicht gewährt oder zum Ruhen gebracht worden sind, weil der Berechtigte nicht in dem Gebiet dieses Teils wohnte, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit sie nicht durch Kapitalzahlung abgefunden sind. Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgesetzte und noch fällige Leistungen sind, soweit erforderlich, auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens neu festzusetzen. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden Leistungen auf Grund der in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht gewährt.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Bonn, am 24. Oktober 1950.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
J Eckert
Dr. Dobbernack

Für den
Schweizerischen Bundesrat
gezeichnet:
Saxer

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens über Sozialversicherung geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der vertragschließenden Teile die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens gehören die deutschen Länder, deren Einwohner berechtigt sind, stimmberechtigte Abgeordnete in den Deutschen Bundestag zu wählen.
2. Das Abkommen erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten deutschen und schweizerischen Staatsangehörigen, die einem deutschen oder einem schweizerischen Versicherungsträger oder beiden angehören oder angehört haben, einschließlich ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen.

Auf deutscher Seite gehören zu dem Personenkreis in diesem Sinne:

a) In der Unfallversicherung

die Personen, die einen Leistungsanspruch gegen einen Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, und bei denen der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auf Seeschiffen, deren Heimathafen sich in diesem Gebiet befindet, eingetreten sind, und zwar auch in den Fällen, die vor Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet eingetreten sind. Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) in diesem Sinne gilt auch ein Unfall (Berufskrankheit), der sich während der vorübergehenden Beschäftigung eines nach deutschem Unfallversicherungsrecht Versicherten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ereignet.

b) In den Rentenversicherungen

die Personen, deren Leistungsanspruch entweder

von einem Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist, oder

auf einem Versicherungsverhältnis beruht, das während der Zugehörigkeit zur deutschen Rentenversicherung entweder zuletzt als Pflichtversicherung oder überwiegend als Pflicht- oder freiwillige Versicherung in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, und zwar auch dann, wenn das Versicherungsverhältnis in dieser Weise vor Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Gebiet bestanden hat.

Auf schweizerischer Seite gelten als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Abkommens die deutschen Staatsangehörigen, die entweder im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz gewohnt haben, oder — falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind — im Besitz gültiger, von zuständigen amtlichen Stellen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland namentlich ausgestellter Personalausweise sind.

3. Soweit nach den Bestimmungen des Abkommens in den beiderseitigen Rentenversicherungen Versicherungszeiten und die für sie entrichteten Beiträge für die Leistungsgewährung zu berücksichtigen sind, werden sie wie folgt angerechnet:

Auf deutscher Seite:

- a) die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten und entrichteten Beiträge und
- b) die in den deutschen Rentenversicherungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten und die für sie entrichteten Beiträge, soweit sie bei Berechtigten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen sind oder wären.

Auf schweizerischer Seite:

die in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zurückgelegten Zeiten und entrichteten Beiträge.

4. Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden nach Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens vereinbaren, daß Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit, die in den persönlichen Diensten des Leiters oder von Bediensteten einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland stehen, in der deutschen Unfallversicherung und, soweit die genannten Personen nicht freiwillig der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, auch in den anderen Zweigen der deutschen Sozialversicherung versicherungspflichtig sind.
5. Als Kinder im Sinne des Artikels 6 Abs. 5 des Abkommens gelten die Kinder, die die persönlichen Voraussetzungen der Artikel 25 bis 28 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfüllen. Als Kinder im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 des Abkommens gelten die Kinder, die die persönlichen Voraussetzungen des § 1258 der Reichsversicherungsordnung erfüllen.
6. Der Artikel 18 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird insoweit nicht angewendet, als er dem Artikel 6 des Abkommens entgegensteht.
7. Der Begriff des vollen Beitragsjahres im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 des Abkommens deckt sich mit dem Begriff des vollen Beitragsjahres, wie er in Artikel 50 der Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 zum schweizerischen Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung umschrieben ist.
8. Ein in der Schweiz wohnhafter deutscher Staatsangehöriger, der während der letzten fünf Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles die Schweiz jedes Jahr für eine zwei Monate nicht übersteigende Zeit verläßt, unterbricht seinen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens nicht.
9. Es gelten als Leistungsteile im Sinne von
 - a) Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a des Abkommens der Steigerungsbetrag,

- b) Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b des Abkommens der Grundbetrag, der Kinderzuschuß, der Rentenzuschlag nach der deutschen Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzgebung von 1949 und der Leistungszuschlag für Hauerarbeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung.
10. Auf Grund des Artikels 13 des Abkommens können die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragsschließenden Teile vereinbaren, daß die Verwaltungsstellen des einen Teils nach den für sie maßgebenden Vorschriften auch für die Rückforderung von Leistungen zuständig sind, die ein in diesem Teil Wohnender aus der Sozialversicherung des anderen Teils zu Unrecht bezogen hat.
11. Eine dem Versicherten nicht zumutbare Doppelbelastung im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe b des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 wird anerkannt, wenn er Beiträge sowohl zur deutschen Rentenversicherung als auch zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichten müßte.
12. Sowohl die Träger der deutschen Unfallversicherung und Rentenversicherungen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, als auch die Träger der schweizerischen Unfallversicherung und Alters- und Hinterlassenenversicherung übernehmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an die Verpflichtung, den Rentenberechtigten, die zu dem Personenkreis im Sinne des Artikels 4 des Abkommens in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 dieses Schlußprotokolls gehören und seit 1945 ihre Renten wegen Einstellung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht erhalten haben, die rückständigen Renten nachzuzahlen. Dabei sind die zur Zeit der Fälligkeit der monatlichen Rentenraten maßgebenden Vorschriften zugrunde zu legen; hinsichtlich der von den deutschen Versicherungsträgern hiernach für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 nachzuzahlenden Renten werden die geschuldeten Reichsmarkbeträge im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich einer Deutschen Mark bewertet.

Die sich hiernach ergebenden Verpflichtungen werden im Rahmen der sich aus dem geltenden oder einem künftig abzuschließenden Zahlungsabkommen ergebenden Transfermöglichkeiten und auf dem im Zahlungsabkommen vorgesehenen Wege von dem verpflichteten Versicherungsträger an den Rentenberechtigten überwiesen. Für die seit dem 1. September 1949 rückständigen Renten ist bereits in der „Gemischten Kommission“ für den Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz am 20. Dezember 1949 die Möglichkeit des Transfers vereinbart worden. Hierzu hat die deutsche Delegation davon Kenntnis gegeben, daß nach Auffassung der zuständigen deutschen Behörden ein Transfer von rückständigen Renten, die vor dem 1. September 1949 fällig waren, nach den Bestimmungen des gegenwärtig geltenden deutsch-schweizerischen Zahlungsabkommens nicht zulässig sei, da die Zahlung dieser Rückstände nicht die Eigenschaft von laufenden Zahlungen im Sinne dieses Abkommens habe.

Die schweizerische Delegation wies darauf hin, daß die schweizerischen Versicherungsträger der sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtung zur Nachzahlung der rückständigen Renten an Berechtigte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bereits nachgekommen seien und auch den Transfer vollzogen hätten. Die schweizerische Delegation hielt es deshalb für unbedingt erforderlich, daß auch die deutschen Versicherungsträger sobald wie möglich den Transfer ihrer rückständigen Renten an Berechtigte in der Schweiz vollziehen.

Die beiden Delegationen erklärten übereinstimmend, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die für den gegenseitigen Zahlungsverkehr zuständige „Gemischte Kommission“ sich mit dieser Frage befaßt, um mit dem Transfer der seit dem 1. September 1949 aufgelaufenen Rückstände noch vor dem Inkrafttreten des Abkommens beginnen zu

können und für den Transfer der übrigen Rückstände eine baldige Lösung zu finden.

13. Das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer wird durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nicht berührt, jedoch bleiben Zusatzvereinbarungen zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragsschließenden Teile, insbesondere zur Vermeidung von Härten, vorbehalten.
14. Bestehende Sondervereinbarungen über die Sozialversicherung von Bediensteten der Eisenbahnen auf Grenzbahnhöfen und beiderseitigen Anschlußstrecken werden durch das Abkommen nicht berührt. Künftige Vereinbarungen dieser Art bleiben vorbehalten.
15. a) Die Möglichkeit des Abschlusses eines Abkommens über die Krankenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft soll nach erfolgter Revision der Bestimmungen über die schweizerische Krankenversicherung geprüft werden. Es besteht aber gegenseitige Übereinstimmung, daß die beiderseitigen Träger der Krankenversicherung Vereinbarungen über die Durchführung der Krankenversicherung der Grenzgänger treffen können. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragsschließenden Teile.
- b) Die für Ausländer geltenden einschränkenden Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung über die Krankenversicherung finden auf schweizerische Staatsangehörige keine Anwendung.
- c) Die schweizerische Sozialversicherungsgesetzgebung enthält keine Bestimmungen, wonach die schweizerischen und deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der Kranken- und Tuberkuloseversicherung irgendwie unterschiedlich behandelt würden.
16. Deutsche Staatsangehörige, die während mindestens eines Jahres Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung geleistet haben und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz ansässig sind, hatten, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- oder Hinterlassenenrente erfüllen, bereits seit dem 1. Januar 1948 die Möglichkeit, einmalige oder periodische Fürsorgeleistungen auf Grund und nach Maßgabe des schweizerischen Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel zu beziehen. Die schweizerische Delegation erklärte, daß vorgesehen sei, vom 1. Januar 1951 an für Ausländer die Bedingung der Mindestbeitragsdauer von einem Jahr fallen zu lassen.
17. Die schweizerische Gesetzgebung über Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern enthält keine Bestimmung, wonach die schweizerischen und deutschen Staatsangehörigen irgendwie unterschiedlich behandelt würden.
18. Eine Vereinbarung über die Arbeitslosenversicherung bleibt vorbehalten.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom heutigen Tage bildet, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer, wie das Abkommen selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Bonn, am 24. Oktober 1950.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
J. Eckert
Dr. Dobbernack

Für den
Schweizerischen Bundesrat
gezeichnet:
Saxer

**Bekanntmachung
über die Ratifikation des am 2. Februar 1951
unterzeichneten Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Schweden über die Verlänge-
rung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes.**

Vom 4. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 25. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 105) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1951 in Bonn stattgefunden. Das Abkommen ist demnach gemäß seinem Artikel 7 am 29. Juni 1951 in Kraft getreten.

Bonn, den 4. Juni 1951.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung der Bundesregierung
über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen
im Verhältnis zum Königreich Schweden.**

Vom 27. Juni 1951.

Die Bundesregierung gibt bekannt:

Die Vorschriften der nachstehenden, ehemals zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossenen Abkommen sind nach wie vor in Kraft und weiterhin anzuwenden:

1. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 25. April 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 522);
2. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern vom 14. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt II S. 860).

Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung der Bundesregierung
über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen
im Verhältnis zur
Schweizerischen Eidgenossenschaft.**

Vom 27. Juni 1951.

Die Bundesregierung gibt bekannt:

Die Vorschriften des zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern abgeschlossenen Abkommens vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 38) und des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 11. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 52) sind nach wie vor in Kraft und weiterhin anzuwenden.

Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung der Bundesregierung
über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen
im Verhältnis zur Bundesrepublik Österreich.**

Vom 27. Juni 1951.

Die Bundesregierung gibt bekannt:

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Österreich sind bis zum Abschluß neuer Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen vorläufig die Bestimmungen der nachstehenden, ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit Wirkung vom 9. Mai 1945 ab sinngemäß anzuwenden:

1. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 23. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 90);
2. Zusatzabkommen zum Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 23. Mai 1922 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 11. September 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 81);
3. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen vom 28. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 98).

Die Bestimmungen der unter Nr. 1 und 2 genannten Abkommen sind auch auf die gegenwärtigen und künftigen einmaligen Abgaben vom Vermögen und vom Vermögenszuwachs anzuwenden.

Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung
zum Gesetz über die Feststellung des Bundes-
haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950

(Bundesgesetzbl. II S. 125).

Die Verweisung in § 4 Buchstabe b muß statt „§ 2a“ richtig heißen „§ 3“.

Bonn, den 6. Juli 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Kleberger

Die Zollzugeständnisse von Torquay

Nachdem die Schlußakte von Torquay am 21. April 1951 unterzeichnet worden ist, sind die Verhandlungsergebnisse von Torquay entsprechend den international getroffenen Abreden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Folgende Sonderdrucke sind erschienen:

„Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay“

In deutscher Übersetzung.

Umfang 34 Seiten broschiert. Preis DM 2.50 zuzüglich Porto

„Die ausländischen Zollzugeständnisse von Torquay“

In deutscher Übersetzung

Umfang 388 Seiten. Preis DM 18.— zuzüglich Porto und Verpackung.

Bestellungen sind an den **Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach**, zu richten.